

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement  
des Innern  
Herrn Pascal Couchepin, Bundesrat  
Inselgasse 1  
3003 Bern

27. Juni 2005

**Vernehmlassung zum Entwurf zur 11. AHV-Revision**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns an der konferenziellen Vernehmlassung vom 23. Mai 2005 zur schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

Die von Ihnen vorgeschlagene Vorruhestandsregelung unterstützen wir nur unter folgenden Voraussetzungen:

Die Vorruhestandsregelung darf nicht ins EU-Ausland exportiert werden, dies auch mit der für 2008 geplanten neuen EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Damit verhindern wir eine aufwändige Überprüfung der Gesuche und allfällig mögliche Missbräuche. Ein Defizit darf nicht den Kantonen übertragen werden. Es ist nämlich von einem erheblichen Aufwand bei der Durchführung auszugehen, weshalb die vom Bund für den Vollzug maximal vorgesehenen 100 Mio Franken, aufgeteilt auf sieben Jahre, kaum ausreichen dürften. Die zusätzlichen Durchführungskosten dürfen auch nicht indirekt auf die Kantone abgewälzt werden. Zudem befürchten wir, dass berechnete Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen, welche nicht mehr durch den Voranschlagskredit des Bundes gedeckt werden können, zumindest vorübergehend auf die betroffenen Kantone überwält werden. Denn aufgrund der gesetzlichen Grundlage kann eine anspruchsberechtigte Person die entsprechende Leistung gerichtlich einfordern. Eine Finanzierung über das ordentliche Budget unterliegt direkt den Sparvorschriften des Bundes. Der Kanton Solothurn ist deshalb nicht bereit, ein allfälliges Defizit zu tragen.

Wir unterstützen die Abschaffung des Freibetrages für Rentnerinnen und Rentner. Daraus resultiert nebst den Mehreinnahmen der AHV auch eine Entlastung in der Verwaltung. Der dadurch geschaffene Anreiz länger arbeitstätig zu bleiben kann sich positiv auf die Sozialversicherungskosten, aber auch auf die Steuereinnahmen auswirken.

Das einheitliche Rentenalter für Mann und Frau wird von uns begrüsst. Durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen wird der demografischen Entwicklung Rechnung getragen. Hingegen erwarten wir, dass nach dieser Teilrevision eine Lösung mit einer echten Flexibilisierung des Rentenalters ab 62 Jahren an die Hand genommen wird, umso mehr die Vorruhestandsregelung nur auf vier Jahre befristet ist.

Wir finden die Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Witwen im Zuge der Harmonisierung von Witwen- und Witwerrenten sinnvoll.

Mit der Verlangsamung des Rentenanpassungsrhythmus sind wir einverstanden, dies nachdem Härtefälle über die EL aufgefangen werden können. Zudem vermindert sich der Durchführungsaufwand.

Der vorgeschlagene Schritt in Richtung einer Flexibilisierung des Rentenvorbezugs und des Rentenaufschubs entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung, weshalb wir diesem Revisionspunkt zustimmen. Wir wissen jedoch, dass dies mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung, insbesondere bei der Beratung, verbunden sein wird. Deshalb begrüssen wir eine Begrenzung der Wahlmöglichkeiten der Versicherten auf den dem Geburtstag folgenden Monat oder auf Jahresbeginn. Die aufgrund des Vorbezugs entstehende Leistungskürzung darf nicht vollumfänglich auf der Ergänzungsleistung überwälzt werden. Deshalb begrüssen wir die Anpassung im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG), wonach beim Vorbezug der halben Rente die ganze angerechnet wird. Damit wird verhindert, dass die Ergänzungsleistung zu einer direkten Leistung umfunktioniert wird.

Die 11. AHV-Revision trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung, was wir als positiv beurteilen. Hingegen wird mit der Teilrevision die Durchführung immer komplexer und für die Bevölkerung intransparenter.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber